muri
b e r n

Tagesschulreglement

Der Grosse Gemeinderat[1] von Muri bei Bern,

gestützt auf

- Artikel 14d ff. des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210),
- die Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008 (TSV; BSG 432.211.2),
- Artikel 35 Absatz 2 der Gemeindeordnung vom 23. Mai 2000[2],

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand

Dieses Reglement regelt im Rahmen der kantonalen Volksschulgesetzgebung die Tagesschule der Gemeinde Muri bei Bern (Gemeinde).

Art. 2

Tagesschule

[1] Die Tagesschule ist ein freiwilliges pädagogisches Angebot und Teil des Bildungsangebots der Gemeinde.

[2] Sie trägt zur Erfüllung der Aufgaben der Volksschule bei und arbeitet eng mit dieser zusammen.

[3] Die Tagesschule

a stellt eine enge Verbindung zwischen Unterricht und unterrichtsfreier Zeit her,
b erleichtert die Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
c bietet den Schülerinnen und Schülern Betreuung, Erziehung und Begleitung an.

Art. 3

Angebote

[1] Die Gemeinde führt Tagesschulangebote nach den Vorgaben des Kantons, wenn dafür eine genügende Nachfrage besteht.

[2] Der Gemeinderat kann beschliessen, dass ein Angebot auch bei geringerer Nachfrage geführt wird.

Art. 4

[1] Die Angebote der Tagesschule richten sich an Schülerinnen und Schüler, die in der Gemeinde die Volksschule besuchen.

---

[1] Neu: Das Parlament
[2] Neu: Art. 35 Abs. 1 Bst. a der Gemeindeordnung vom 18. Mai 2025

[2] Die Tagesschule kann auf Gesuch hin Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde aufnehmen, die eine andere Schule besuchen, wenn dies die räumlichen und personellen Verhältnisse zulassen.

[3] Sie kann auswärtige Schülerinnen und Schüler aufnehmen. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit den betroffenen Gemeinden.

Art. 5

Standorte

[1] Die Tagesschule wird in geeigneten Räumlichkeiten in den Schulanlagen der Gemeinde oder in deren näheren Umgebung geführt.

[2] Die Leitung Abteilung Bildung (Leitung Bildung) bestimmt die Standorte.[3]

Art. 6

Betreuung

[1] Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler erfolgt mindestens zur Hälfte durch Personen mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung.

[2] Im Übrigen richtet sich die Betreuung nach den kantonalen Vorgaben.

II. Organisation

Art. 7

Bildungskommission

[1] Die Bildungskommission führt die Tagesschule strategisch und beaufsichtigt diese.[3]

[2] Die Bildungskommission[3]

a beschliesst strategische Konzepte und qualitative Vorgaben,

b stellt dem Gemeinderat Antrag betreffend Einführung oder Aufhebung besonderer Angebote und weitere Änderungen mit finanziellen Auswirkungen,

c *aufgeoben*[3]

d beaufsichtigt die Umsetzung ihrer Vorgaben und die Arbeit der Tagesschulleitung,

e entscheidet über den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern (Art. 13 Abs. 2).

Art. 8

Leitung

[1] Die Leitung Tagesschule führt die Tagesschule in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht.

---

[3] Fassung vom 19. Mai 2026

[2] Für jeden Standort besteht eine Standortleitung.

[3] Die Standortleitungen sind der Leitung Tagesschule, die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Standortleitungen unterstellt.

Art. 9

Anstellung

[1] Das Anstellungsverhältnis der Leitung Tagesschule, der Standortleitungen und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter richtet sich unter Vorbehalt von Absatz 2 nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde.

[2] Die Gemeinde stellt die Personen, die gleichzeitig als Lehrerin oder Lehrer an einer Schule der Gemeinde tätig sind, nach den Vorgaben der Gesetzgebung über die Lehreranstellung an.

[3] Anstellungen von Lehrpersonen nach der Gesetzgebung über die Lehreranstellung im Sinn von Absatz 2 sind bis zu einem Pensum von höchstens 20 Prozent möglich.

III. Ein- und Austritt, Gebühren, Pflichten der Erziehungsberechtigten[3]

Art. 10

An- und Abmeldung

[1] Die Anmeldung für die Tagesschule erfolgt jedes Jahr verbindlich für ein Schuljahr.

[2] Eine angemeldete Schülerin oder ein angemeldeter Schüler kann in begründeten Fällen abgemeldet werden. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.[3]

Art. 11

Gebühren

[1] Die Gemeinde erhebt für die Tagesschulangebote Gebühren nach den Vorgaben des Kantons.

[2] Sie erhebt zusätzlich Gebühren

a für Mahlzeiten in angemessener, für vergleichbare Angebote üblicher Höhe,

b für besondere, durch die Schülerinnen oder Schüler oder deren Erziehungsberechtigte verursachte administrative Aufwendungen.[3]

[3] Die Höhe der Gebühren nach Absatz 2 und weitere Einzelheiten wie namentlich der Bezug und der Erlass von Gebühren richten sich nach den allgemeinen gebührenrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde, soweit die Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement nichts anderes vorsehen.

---

[3] Fassung vom 19. Mai 2026

Art. 12

Auskunfts- und Meldepflicht

[1] Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, der zuständigen Stelle alle Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Bemessung der Gebühren erforderlich sind.[3]

[1bis] Unterbreiten die Erziehungsberechtigten die erforderlichen Angaben und Unterlagen nicht, ist die maximale Gebühr gemäss den kantonalen Vorgaben geschuldet.[3]

[2] Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Änderungen der Familiengrösse, des Einkommens oder des Vermögens unverzüglich mitzuteilen.[3]

[3] Die zuständige Stelle kann jederzeit Auskünfte und Unterlagen nach den Absätzen 1 und 2 verlangen.

Art. 13

Verweigerung der Aufnahme, Ausschluss

[1] Die Leitung Tagesschule kann die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers verweigern, wenn Gebühren im vorangegangenen Schuljahr nicht bezahlt worden sind.

[2] Die Bildungskommission kann Schülerinnen und Schüler, die den Betrieb durch ihr Verhalten erheblich beeinträchtigen, nach den Vorgaben von Artikel 28 des Volksschulgesetzes von der Tagesschule ausschliessen.[3]

IV. Schlussbestimmungen

Art. 14

Ausführungsbestimmungen

[1] Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung.

[2] Er regelt soweit erforderlich namentlich

a die Angebote der Tagesschule,
b die Organisation und die Zuständigkeiten,
c das Anmeldeverfahren,
d die Möglichkeiten einer Anpassung des bestellten Angebots oder einer Abmeldung.

[3] Er legt die Einzelheiten der Organisation in einem Funktionendiagramm fest.

---

[3] Fassung vom 19. Mai 2026

Art. 15

Änderung eines Erlasses

Das Reglement vom 17. Juni 2014 über das Schulwesen und die Organisation der Volksschule (Schulreglement) wird wie folgt geändert:

Art. 17 aufgehoben

Art. 26 Aufgaben und Befugnisse

[1] Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag der Schulkommission über:

a. und b. unverändert

c. aufgehoben

d.-f. unverändert

[2] unverändert

Art. 16

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.

Muri bei Bern, 26. März 2019 / 19. Mai 2026

Grosser Gemeinderat Muri bei Bern

Der Präsident	Die Sekretärin
Andreas Kohler	Karin Pulfer

Parlament Muri bei Bern

Die Präsidentin	Die Sekretärin a.i.
Gaby Grossen	Katja Schönhohlzer